

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0044/2015**  
**öffentlich**

Amt:	Regiebetriebe Naherholung/Sportstätten
Bearbeiter:	Heidrun Gehrman

Datum:	11.05.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	03.06.2015		x	-	-	3	0	1
Betriebsausschuss Wohnungswirtschaft	22.06.2015		x	-	-	5	2	0
Gemeinderat	25.06.2015		x	-	-	8	4	3

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Übertragung von Grundstücken auf die Gemeinde

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Wohnungswirtschaft die Rückübertragung des Grundstücks **Flur: 16, Flurstück: 2063, Größe: 647 m<sup>2</sup>** (ehemals Angerstraße 24) aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft in das Anlagevermögen der Gemeinde Barleben. Die Gemeinde erstattet dem Eigenbetrieb die Kosten der Freilegung des Grundstücks in Höhe von insgesamt **38.591,07 Euro**.

Keindorff

Siegel

**Sachverhalt**

Das Grundstück Angerstraße 24 befindet sich derzeit im Anlagevermögen des Eigenbetriebes der Gemeinde Barleben. Ursprünglich war das Gelände mit einem Wohnhaus bebaut, welches im Jahr 2011 abgerissen wurde, da es wirtschaftlich nicht zu verwerten war und das Grundstück zum Nachweis notwendiger Stellplätze der Reithalle dienen sollte. Es entstanden Kosten für den Abriss in Höhe von 38.591,07 €. Diese 38.591,07 € wurden aus den liquiden Mitteln des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft bezahlt (belegbar mit Rechnungen der am Abriss beteiligten Firmen, mit den entsprechenden Überweisungsbelegen und Kontoauszügen des Eigenbetriebes). Der Verkehrswert des Grundstückes beläuft sich (nach Gutachten aus 2012) auf 7.100,00 €. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Grundstückes (Reitverein) dient dasselbe nicht mehr den satzungsgemäßen Zwecken des Eigenbetriebes und ist zurückzuführen. Der Wert des Grundstückes mindert das Eigenkapital des Eigenbetriebes und ist nicht zu erstatten.

**Die Kosten des Abrisses sind dem Eigenbetrieb zu erstatten. Der Eigenbetrieb benötigt diese Mittel noch im Jahre 2015 zur Finanzierung dringender Maßnahmen der Unterhaltung und Gefahrenbeseitigung z.B. am Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 22.**

**Rechtsgrundlage**

§ 45 KVG i.V.m. EigBG LSA

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>«30,00»</b>
-------------------------------	----------------

**Kosten der Maßnahme**

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)  €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten  €	3) Finanzierung  Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i. d. R.= Kreditbedarf)      (Zuschüsse/ Beiträge)  €                                  €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)  €
---	---	--	--

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	----------------------------

**Anlage**

Flurkarte